

B u c h r e z e n s i o n

Stefan Rolletschke, Steuerstrafrecht, 3. neu bearbeitete Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2009, 312 S., kart., € 25,90

Betrachtet man den Markt einführender Studienliteratur zum Steuerstrafrecht, steht das Werk von *Rolletschke*¹ auf einem Feld breit angelegter Handbücher, Kommentare und Dissertationen gewissermaßen eremitenhaft allein auf weiter Flur.

So verwundert es nicht, dass das nunmehr zeitnah in 3. Aufl. erschienene Werk von *Rolletschke* aus dem vorhandenen Angebot als nahezu einziges Lehrbuch mit gleichzeitig wissenschaftlichem Anspruch hervorsticht. Allerdings ist das Buch nicht lediglich aufgrund mangelnder namhafter Konkurrenz auf diesem Gebiet schon jetzt als „Klassiker“ steuerstrafrechtlicher Studienliteratur zu bezeichnen. Denn es gelingt ihm auch von sich aus, der selbst gesteckten Zielsetzung, sowohl Studenten, interessierten Referendaren und Berufsanfängern als „Einstiegslehrbuch“ in die komplexe Materie des Steuerstrafrechts zu dienen, vollumfänglich gerecht zu werden. Aufgrund seiner Aktualität kann das Buch aber auch dem gestandenen Praktiker im Einzelfall durchaus als Nachschlagewerk dienlich sein. So berücksichtigt die Neuauflage die 2008 und 2009 erfolgten steuerrechtlichen Gesetzesnovellen (u.a. §§ 393 und 370 AO) ebenso wie die steuerstrafrechtlich relevanten Urteile (vgl. nur das medial Aufsehen erregende Urteil des BGH vom 2.12.2008 – 1 StR 416/08 zur Strafzumessung bei Steuerhinterziehung) und baut diese in ansprechender Weise in die Ausführungen mit ein.

Inhaltlich gliedert sich das Buch in sechs Teile und folgt einem wohl strukturierten Aufbau. Beginnend mit dem materiellen Steuerstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, macht der *Verf.* im dritten und vierten Abschnitt Ausführungen zu den Verjährungsregeln und erörtert Struktur und Handhabung der Selbstanzeige. Im fünften Teil behandelt der *Autor* Zuständigkeiten und Kompetenzen der Ermittlungsbehörden sowie den Verlauf des steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Dem wohl komplexesten Themengebiet im gesamten Steuerstrafrecht, namentlich dem rechtlichen Verhältnis von Straf- und Besteuerungsverfahren, widmet der *Autor* abschließend noch einen eigenen Abschnitt.

Besonderer Anerkennung bedarf dabei die didaktische Konzeption des Buches. Insbesondere sprachliche Formulierungen sowie Darstellung der behandelten Themen präsentieren sich äußerst übersichtlich. Die Struktur des § 370 AO lässt sich bereits aus der einführenden Gliederung des Inhaltsverzeichnisses erfassen. Ergänzend kommt hinzu, dass die behandelten Themen regelmäßig anhand von knappen, aber sehr gut nachvollziehbaren Beispielfällen veranschaulicht werden. Des Weiteren ist erwähnenswert, dass der *Autor* seine Ausführungen stellenweise durch sog. „Anmerkungen“

kommentiert, um auf diese Weise Hintergründe oder die Praxisrelevanz zu vermitteln.

Im ersten Teil widmet sich der *Verf.* einzig und allein dem Grundtatbestand der Steuerhinterziehung gem. § 370 AO. Der *Autor* geht die Darstellungen hier sehr detailliert an, ohne jedoch Gefahr zu laufen, sich in unnötigen Ausführungen zu verlieren. *Rolletschke* verzichtet nämlich, anders als viele vergleichbare Werke, auf eine ausufernde Darstellung der zu den einzelnen Problemfeldern vertretenen Auffassungen. Vielmehr werden die angesprochenen Problematiken unter Heranziehung der Argumente aufgearbeitet und für den Leser umgehend zu einer Lösung geführt. Diese Herangehensweise kommt vor allem der Lesbarkeit und dem strukturellen Verständnis der Norm zu Gute. Hervorzuheben ist hier zudem, dass die vorangehenden Darstellungen zum Tatbestand der Steuerhinterziehung im Anschluss anhand von Einzelfällen konkretisiert werden. Dies bietet gerade dem studentischen Leser, der sich erstmalig mit dem Steuer(straf)recht befasst, die notwendige Hilfestellung, sich auf einem für ihn „neuen“ Rechtsgebiet zurechtzufinden. Damit untermauert der *Verf.* seinen im Vorwort formulierten Anspruch.

Auffällig wenige Ausführungen finden sich indes zur Regelungstechnik des Steuerstrafrechts. So erwähnt der *Autor* zwar kurz, unter Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung des BVerfG, dass es sich hierbei um *Blankettstrafrecht* handelt, ohne aber die Grundzüge dieser Methodik näher zu erörtern. Insbesondere für diejenigen, die erstmalig die bekannten Gefilde des StGB verlassen, dürfte dies befremdlich wirken. Es ist daher zu bezweifeln, dass sich diese vom Gesetzgeber gewählte Regelungstechnik einem Anfänger im Steuerstrafrecht aus sich heraus erklärt. Zugegebenermaßen lässt sich darüber streiten, ob dies inhaltlich noch erfasst sein müsste. Entscheidet sich der *Verf.* jedoch, ein Einstiegslehrbuch für das Steuerstrafrecht anzubieten, dann darf es an einer näheren Auseinandersetzung mit der Gesetzesmethodik des Blankettverweises nicht fehlen. Im Übrigen bietet dieser Abschnitt äußerst wenig Raum für Beanstandungen und kann daher ohne Weiteres als gelungen bezeichnet werden.

Im zweiten Teil wendet sich der *Autor* dem materiellen Steuerordnungswidrigkeitenrecht zu. Dabei gelingt es ihm, an die darstellerischen Stärken des ersten Teils anzuknüpfen. Insofern bedarf es hier auch nicht mehr des gleichen Umfangs, um dem Leser die Gesetzessystematik näher zu bringen. Hier zehrt das Buch – insbesondere im Hinblick auf die Tathandlungsvarianten – von den vorangegangenen umfassenden Ausführungen im ersten Abschnitt. Dennoch findet keine Kompletterweisung an vorherige Darstellungen statt. Die sich hier ergebenden Unterschiede kann der *Verf.* anhand von Beispielfällen deutlich machen.

Der 3. Teil behandelt die strafrechtlichen Verjährungsfristen und die steuerrechtliche Festsetzungsverjährung. Im Rahmen der sehr gelungenen Erläuterungen geht der *Autor* zunächst auf den handwerklich misslungenen Versuch des Gesetzgebers ein, durch § 376 Abs. 1 AO n.F. die Verjährung im Steuerstrafrecht für besonders schwere Fälle auf 10 Jahre zu erweitern. Da die 10-jährige strafrechtliche Verfolgungsverjährung lediglich die in § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 bis 5 AO benannten Fälle erfasst und für die unbenannten besonders

¹ *Stefan Rolletschke* ist Stellvertretender Leiter des Rechnungsprüfungsamtes für Steuern in Münster und war zuvor als Hauptsachgebietsleiter der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung in Düsseldorf sowie als Richter am Finanzgericht in Köln tätig.

schweren Fälle weiterhin die 5-jährige strafrechtliche Verfolgungsverjährung gilt, erläutert der *Autor* u.a. die praktischen Auswirkungen und verfassungsrechtlichen Bedenken. Anschaulich werden nachfolgend die unterschiedlichen Fristenberechnungen, differenziert nach sog. Fälligkeits- und Veranlagungssteuern, Unterbrechungstatbestände sowie die steuerlichen Festsetzungsfristen anhand von Beispielen erläutert.

Der strafbefreienden Selbstanzeige, die nicht zuletzt durch die jüngsten Kaufangebote diverser „Daten-CDs“ Gegenstand öffentlicher Diskussionen geworden ist, wurde der 4. Teil gewidmet. Der *Autor* stellt in der gebotenen Ausführlichkeit unter Bezugnahme auf die aktuelle Rechtsprechung und Literatur die Voraussetzungen der strafbefreienden Selbstanzeige dar, wobei auch die sog. gestufte und koordinierte Selbstanzeige, die Drittanzeige und die bußgeldbefreiende Selbstanzeige sowie die entsprechenden Sperrgründe anhand von Beispielfällen erläutert werden.

Die Besonderheiten des Steuerstrafverfahrensrechts werden im 5. Teil behandelt. Der *Autor* erläutert neben dem organisatorischen Aufbau und den rechtlichen Grundlagen die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der Straf- und Bußgeldsachenstelle sowie der janusköpfigen Steuerfahndung. Ausführlich und übersichtlich werden für den Studenten und den Praktiker die einzelnen Befugnisse im Rahmen des steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und die Besonderheiten beim Verfahrensabschluss vorgestellt.

Das Spannungsverhältnis zwischen dem von strafbewehrten Mitwirkungspflichten geprägten Besteuerungsverfahren und dem vom „nemo-tenetur-Grundsatz“ beherrschten Strafverfahren wird im 6. Teil behandelt. Nach einer Darstellung der Konfliktsituation werden die in der Abgabenordnung normierten Auflösungsmöglichkeiten, namentlich das Zwangsmittelverbot in § 393 Abs. 1 S. 2 AO und die „Verwendungsbeschränkung“ des § 393 Abs. 2 AO unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zu den Auflösungsversuchen des Konfliktes durch den BGH sowie den verfassungsrechtlichen Bedenken, ausführlich dargestellt.

Fazit: *Rolletschkes* Lehrbuch besticht durch seine umfassende Darstellung und durch seine Praxisrelevanz auch für den berufserfahrenen Steuer- oder Strafrechtler, um sich systematisch und mit der notwendigen Tiefe in die komplexe Materie des Steuerstrafrechts einzuarbeiten. *Rolletschkes* „Steuerstrafrecht“ gehört für jeden, der sich fundiert mit dem Steuerstrafrecht beschäftigen möchte, als Standardwerk zu der Grundausstattung.

Rechtsanwalt Meik Kranz, LL.M., Hannover und Rechtsanwalt Andreas Gorba, Hamburg